Verein

Frohsinnkultur Belp

Es braucht mehr Zeit für unsere Beziehungen. Es braucht eine Frohsinnkultur in Belp, wo Gemeinschaft und Begegnungen im Vordergrund stehen.

Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Frohsinnkultur Belp“ (FSKB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in 3123 Belp.

Artikel 2

Zweck

Der Verein „Frohsinnkultur Belp“ hat sich zum Ziel gesetzt, eine lebendige Frohsinnkultur in Belp zu fördern, in der Gemeinschaft und Begegnungen im Mittelpunkt stehen. Durch den Betrieb des Cafés im „Restaurant zum Frohsinn“ schaffen wir einen einladenden Treffpunkt für alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen, politischen oder konfessionellen Herkunft.

Wir setzen uns für die Förderung kultureller Kleinkünstler und regionaler Hersteller im Bereich der Kunst und Lebensmittelverarbeitung ein. Unser Verein bietet eine Plattform, die den Austausch und die Vernetzung innerhalb der Gemeinschaft unterstützt und bereichert.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht. Zur Erfüllung seiner Zwecke ist er befugt, Grundstücke und Immobilien zu erwerben und zu veräussern, um die Gemeinschaftsaktivitäten nachhaltig zu sichern und auszubauen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Fördermitglied
Ein Fördermitglied trägt die Grundwerte des Vereins wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Solidarität und Respekt mit, bekennt sich zum Vereinszweck und zahlt den Mitgliederbeitrag ein.
Fördermitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

Aufnahme von Fördermitgliedern
Gesuche um Aufnahme als Fördermitglied sind an den Vorstand des FSKB zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfachem Mehr. Das Gesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Gönnermitglied
Ein Gönnermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und den Mitgliederbeitrag einzahlt. Die Gönnermitglieder haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Austritt
Die Mitgliedschaft erlischt infolge:
- Tod
- Schriftlicher Austrittserklärung an die Mitgliederversammlung, auf Ende des Vereinsjahres
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- dreimaliges Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliederbeiträge
Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Förder- und Gönnermitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Mittel

Die zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und/oder anderen Finanzierungsbeiträgen von Dritten zusammen. Die Mittel sind zweckgebunden gemäss Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder verzichten auf eine Gewinnverteilung bzw. auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen.

Artikel 5

Vereinsorgane

Mitgliederversammlung
Revisionsstelle
Vorstand

Mittgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme Protokoll
- Entgegennehmen des Berichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Änderungen der Statuten
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- An- und Verkauf von Immobilien und Grundstücken
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich, mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche

Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Fördermitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
An der Mitgliederversammlung haben die Fördermitglieder eine Stimme.
Vertretung an der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Fördermitglieder und in offener Abstimmung, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Fördermitglieder eine geheime Abstimmung beschliesst.
Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Folgende Geschäfte können nur mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Fördermitglieder gefasst werden:

- Statutenänderungen
- Ausschluss eines Mitglieds

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis fünf Fördermitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen Fördermitglieder des FSKB sein.
Eine Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
Der Geschäftsleiter ist als Beisitzer im Vorstand vertreten.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand, ausser dem Präsidenten, selbst.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Artikel 7

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Rechnungsrevision vorbehalten bleiben.

1. Organisation der Mitgliederversammlung
2. Anstellung des Geschäftsleiters
3. Verabschiedung des Vereinsbudgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
4. Aufnahme von Fördermitgliedern
5. Antrag an die Mitgliederversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
6. Antrag auf Festlegung der Mitgliederbeiträge zuhanden der Mitgliederversammlung
7. Erlassen eines Geschäftsreglementes, sowie eines Pflichtenheftes und einer Kompetenzenreglung
8. Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen/ Projektgruppen
9. Beschlussfassung über strukturelle und strategische Grundsatzfragen
10. Anträge auf An- und Verkauf von Immobilien und Grundstücken
11. Anträge auf Statutenänderungen
12. Bestimmung der Zeichnungsberechtigung
13. Verantwortung der Finanzen
14. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner

Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Finanzkompetenz

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung bei zwei Mitgliedern mit der Einzelunterschrift. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gilt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Die Ausgabekompetenz des Vorstandes, für nicht im Budget enthaltene Ausgaben, beträgt pro Jahr Fr. 10‘000.- Über höhere Ausgaben muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Artikel 8

Revisonsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Er prüft die Rechnung und stellt der Mitgliederversammlung hierzu Antrag. Die Mitgliederversammlung kann ein Treuhandunternehmen mit der Revision der Rechnung beauftragen.

Artikel 9

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern auschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Artikel 11

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Fördermitglieder, die mindestens die Hälfte aller Fördermitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die nachfolgende Mitgliederversammlung muss innerhalb zwei Monaten stattfinden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz,
mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Über die Verwendung muss ein Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **09. Januar 2025 in Toffen** angenommen.

Die Präsidentin Johanna Schmidli	Der Vizepräsident / Aktuar Mario Schmidli